

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 12 25. August 1980

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Sonder-Kollekte für die Hungernden und Flüchtlinge in Ostafrika
  - 2) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes
  - 3) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO
  - 4) Kirchliche Verordnung zur Änderung der Jubiläumsgabenverordnung
  - 5) Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Pfarrer
  - 6) Sammlungskalender 1981
  - 7) Stiftung Paulinenpflege Stuttgart
  - 8) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1980
  - 9) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1980
  - 10) Dienstmeldungen

## Sonder-Kollekte für die Hungernden und Flüchtlinge in Ostafrika

Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. August 1980  
AZ 52.14-2 Nr. 65/6

Mehr als 10 Millionen Menschen in Somalia, Äthiopien, im Sudan und in Uganda werden von einer katastrophalen Hungersnot heimgesucht. Die seit Monaten andauernde Trockenheit hat die Ernte im Keim zerstört und die Menschen zur Flucht getrieben. Besonders groß ist die Not dort, wo infolge kriegerischer Auseinandersetzungen die Flüchtlingsströme in die Dürregebiete eindringen.

Die Aktion „Brot für die Welt“ hat sofort nach Bekanntwerden der Katastrophe eine Luftbrücke eingerichtet, auf der zunächst Lebensmittel und Medikamente in die Flüchtlingslager gelangten. Nachdem in den genannten Ländern gemeinsam mit einheimischen Partnern die Verteilorganisation aufgebaut worden ist, gelangen die Hilfen auch in entlegene Regionen.

Diese Sonderaktion, die außer der Überlebenshilfe und der Wasserversorgung auch den landwirtschaftlichen Wiederaufbau umfaßt, kostet zehn Millionen DM.

Deshalb bittet „Brot für die Welt“ die evangelischen Kirchengemeinden um ein Sonderopfer für die Hunger- und Flüchtlingshilfe in Ostafrika.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, an einem der Sonntage im September, die nicht durch ein Landesopfer belegt sind, um dieses Sonderopfer herzlich und dringend zu bitten und gleichzeitig aufrichtig für alle bisherige Hilfe zu danken.

v. Keler

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

vom 6. Mai 1980

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 26. März 1968 (Abl. Bd. 43 S. 75), zuletzt geändert am 16. November 1978 (Abl. Bd. 48 S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Nach § 56 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 56 a

#### Ehrenamtliche Tätigkeit und Ausübung eines Mandats

(1) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe sowie einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist dem Kirchenbeamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge zu gewähren. Dasselbe gilt für eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Einrichtung der Diakonie und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Zur Ausübung eines Mandats im Landtag oder im Bundestag ist einem Kirchenbeamten, dessen Amt mit dem Mandat vereinbar ist, auf Antrag

- a) die Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung der Dienstbezüge zu ermäßigen oder
- b) ein Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren.

Die Arbeitszeit kann höchstens um die Hälfte ermäßigt werden.

Die Beurlaubung ist mit dem Verlust der bisherigen Stelle verbunden. Sie endet spätestens mit der Beendigung des Mandats. Kann nach Beendigung der Beurlaubung dem Beurlaubten eine neue Stelle nicht so gleich übertragen werden, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Auf das Wartegeld nach § 61 Abs. 3 ist ein Übergangsgeld nach den für Abgeordnete des Landtags und des Bundestags geltenden staatlichen Bestimmungen anzurechnen.

(3) Ein in den Landtag oder in den Bundestag gewählter Beamter, dessen Amt mit dem Mandat nicht vereinbar ist, ist zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl in den Wartestand zu versetzen. Das Wartegeld beträgt 50 v.H. des bis dahin erdienten Ruhegehalts. Nach Beendigung des Mandats errechnet sich das Wartegeld nach § 61 Abs. 3; ein Übergangsgeld nach den für Abgeordnete des Landtags und des Bundestags geltenden staatlichen Bestimmungen ist darauf anzurechnen.

(4) Absatz 2 Satz 5 und 6 ist auf Kirchenbeamte im Vorbereitungs- oder Probedienst nicht anzuwenden."

3. In § 59 Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und danach folgendes eingefügt: „b) im Falle des § 56 a oder“. Der bisherige Buchstabe b), wird Buchstabe c.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juli 1980

v. Keler

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO

vom 30. Juni 1980  
AZ 25.30-1 zu Nr. 124

Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Abl. Bd. 44, S. 229 in der Fassung der Änderung vom 25. April 1980, Abl. Bd. 49, S. 94)

Mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Landessynode und unter Mitwirkung der Dienstrechtlichen Kommission der Landeskirche wird aufgrund des Kirchlichen Gesetzes vom 15. Februar 1955, Abl. Bd. 36, S. 227, folgendes verordnet:

### § 1

Anlage 2 zur KAO (übernommene Bestimmungen des Bundes-Angestellentarifvertrags) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 28 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „92 v.H.“ durch die Zahl „93 v.H.“ ersetzt.
  - (2) In § 29 Satz 1 werden die Worte „des Arbeitgebers“ gestrichen.
  - (3) § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse“
  - 3.2 Die Absätze 1-4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Angestellten eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Angestellte am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zugestanden, gilt als Teil der Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 für die Tage des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit des Vormonats. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemißt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubsvergütung

oder Krankenbezüge zustehen. Für Monate, für die weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustehen, stehen auch keine Bezüge nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemisst sich der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Unterabsatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

(2) Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 26) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 und die Sonderregelungen hierzu) zu teilen.

(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dem Angestellten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung."

(4) § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

4.1 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

4.2 In Abs. 6, Unterabsatz 3, wird der Satz „In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsvergütung“ gestrichen.

4.3 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten

werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Angestellte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

Läuft die Wartezeit (Absatz 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt."

(5) § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

5.1 a) Die Urlaubstabelle in Abs. 1 erhält folgende Fassung:

| in der Vergütungs-<br>gruppe    | bis zum<br>vollendeten<br>30. Lebensjahr | bis zum<br>vollendeten<br>40. Lebensjahr | nach voll-<br>endetem<br>40. Lebensjahr |
|---------------------------------|--|--|---|
|                                 | Arbeitstage                              |  |   |
| I und I a                       | 24                                       | 28                                       | 30                                      |
| I b bis IV a<br>Kr X bis Kr XII | 24                                       | 27                                       | 29                                      |
| IV b bis VI<br>Kr IX bis Kr V   | 24                                       | 26                                       | 29                                      |
| VII bis X<br>Kr IV bis Kr I     | 24                                       | 26                                       | 28                                      |

5.2 Abs. 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

5.3 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.“

5.4 In Absatz 4 Unterabsatz 5, wird das Wort „Tages“ durch das Wort „Urlaubstages“ ersetzt.

- 5.5 Abs. 5 erhält folgende Fassung, wobei Absätze 5 a und 5 b eingefügt werden:

„(5) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Angestellte wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 60) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(5 a) Vor Anwendung der Absätze 3 und 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

(5 b) Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 4 Unterabs. 5 bleibt unberührt.“

- (6) § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51  
Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) endet oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Ist dem Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Angestellte das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 1 noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der Fünftagewoche  $3/65$ , bei der Sechstagewoche  $1/26$  der Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Kalendermonats, in dem er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub

laub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

Anmerkung:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Buchst. a oder des kirchlichen Dienstes übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren."

(7) § 59 wird wie folgt geändert und ergänzt:

7.1 Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Liegt bei einem Angestellten, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1-3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.“

7.2 Der seitherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(8) § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

8.1 Dem Abs. 3 Ziff. 1 wird ein weiterer Buchstabe angefügt:

„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“

8.2 Abs. 3, Ziff. 2, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG“

8.3 Dem § 62 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.“

(9) In § 64, Abs. 1, Satz 1, werden die Worte „halben“ und „und letzten Tage“ gestrichen.

## § 2

In die Übersicht über die Einzelvergütungsgruppenpläne (Tätigkeitsmerkmale) für die im kirchlichen und diakonischen Dienst tätigen Mitarbei-

ter (vgl. Ziff. 15 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO vom 25. April 1980, Abl. Bd. 49, S. 103) wird aufgenommen:

„27. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte“

### § 3

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) § 2 tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

I. V.  
Dr. Dummler

## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Jubiläumsgabenverordnung

vom 6. Mai 1980

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet:

### Artikel 1

Die Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Pfarrer vom 22. Dezember 1969 (Abl. Bd. 44 S. 45) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jubiläumsgabe beträgt bei einer Dienstzeit

von 25 Jahren DM 600.-

von 40 Jahren DM 800.-

von 50 Jahren DM 1000.-“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.  
Stuttgart, den 17. Juli 1980

v. Keler

## Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Pfarrer

Bekanntmachung des OKR vom 17. Juli 1980

Die Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Pfarrer vom 22. Dezember 1969 (Abl. Bd. 44 S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1980 (Abl. Bd. 49 S. 181) wird nachstehend neu bekanntgemacht.

I. A.  
Dr. Tompert

## Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Pfarrer

### § 1

(1) Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg erhalten bei Dienstjubiläen vom Oberkirchenrat eine Jubiläumsgabe.

(2) Pfarrer im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrer und Pfarrfrauen im ständigen und unständigen Dienst der Landeskirche. Ihnen sind nicht im Dienst der Landeskirche stehende Pfarrer und Pfarrfrauen gleichgestellt, denen die Versorgungsberechtigung bei der Landeskirche ohne Beitragsleistung durch den Anstellungsträger eingeräumt wurde.

- (3) Die Jubiläumsgabe beträgt bei einer Dienstzeit
- |               |           |
|---------------|-----------|
| von 25 Jahren | DM 600.-  |
| von 40 Jahren | DM 800.-  |
| von 50 Jahren | DM 1000.- |

### § 2

(1) Die für die Gewährung von Jubiläumsgaben maßgebende Dienstzeit beginnt mit dem Tage des Eintritts in den unständigen Dienst der Landeskirche.

(2) Von den vor dem Eintrittstag liegenden Zeiten werden berücksichtigt:

- Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses und Zeiten eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines anstelle des Wehrdienstes abgeleisteten Ersatzdienstes;
- Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen;
- Zeiten, die im Anschluß an die in den Buchstaben a und b genannten Zeiten wegen einer gesundheitlichen Schädigung i. S. des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes arbeitsunfähig in Heilbehandlung verbracht worden sind.

(3) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei kirchlichen Dienstherren sind voll, bei nichtkirchlichen Dienstherren insoweit anzurechnen, als der Pfarrer einen auf seiner Eigenschaft als Theologe beruhenden Dienst ausgeübt hat. Hierzu gehören insbesondere der Dienst als Universitätslehrer, als Religionslehrer und als Gefängnispfarrer.

## § 3

(1) Die Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge sind nur zu berücksichtigen, wenn die Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt ist.

(2) Die Zeiten einer Tätigkeit während eines Wartestands oder im Ruhestand sind zu berücksichtigen, wenn es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 handelt.

(3) Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Zeitraums ist unzulässig.

## § 4

Für die Berechnung der Dienstzeit wird ein bei Eintritt des Versorgungsfalls verbleibender Rest von mehr als 182 Tagen als vollendetes Dienstjahr gezählt.

## § 5

(1) Hat ein Pfarrer vor dem 1. Oktober 1969 nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren vollendet und erreicht er bis zum Beginn des Ruhestands kein Dienstjubiläum mehr, für das eine Jubiläumsgabe gewährt wird, so erhält er bei Beginn des Ruhestands die Jubiläumsgabe für das von ihm zuletzt erreichte Dienstjubiläum. Erreicht ein Pfarrer während einer hauptberuflichen Tätigkeit im Ruhestand (§ 3 Abs. 2) ein Dienstjubiläum, so ist auf die zu gewährende Jubiläumsgabe die nach Satz 1 ausbezahlte Jubiläumsgabe anzurechnen.

(2) Stirbt der Berechtigte vor Beginn des Ruhestands, wird die Jubiläumsgabe den Hinterbliebenen gewährt, wenn ihnen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zusteht.

## § 6

(1) Die Gewährung der Jubiläumsgabe ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Pfarrer disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen ihn ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt.

(2) Die Jubiläumsgabe kann verweigert werden, wenn gegen den Pfarrer eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist und am Tage des Dienstjubiläums seit Rechtskraft der Entscheidung weniger als fünf Jahre vergangen sind. In den Fällen des § 5 tritt anstelle des Dienstjubiläums der Tag des Beginns des Ruhestands bzw. der Todestag.

## § 7

Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Oktober 1969 in Kraft.

## Sammlungskalender 1981

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. August 1980  
AZ 52.2 Nr. 42

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1981 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender 1981:

|   | Sammlungstermine<br>1981 | davon<br>Straßensammlung |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Arbeiterwohlfahrt   | 09.03.–15.03.            | 13.03.–15.03.            |
| Deutsches Rotes Kreuz<br>Baden-Württemberg und<br>Südbaden        | 06.04.–12.04.            | 10.04.–12.04.            |
| Müttergenesungswerk   | 02.05.–10.05.            | 06.05.–10.05.            |
| Deutscher Paritätischer<br>Wohlfahrtsverband<br>Baden-Württemberg | 01.06.–07.06.            | 05.06.–07.06.            |
| Diakonische Werke in<br>Württemberg und Baden                     | 22.06.–28.06.            | 26.06.–28.06.            |
| Caritasverbände in<br>Württemberg und Baden                       | 14.09.–20.09.            | 18.09.–20.09.            |
| Volksbund Deutsche<br>Kriegsgräberfürsorge                        | 02.11.–08.11.            | 06.11.–08.11.            |

I.V.  
Dr. Dummler

## Stiftung Paulinenpflege Stuttgart

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Juli 1980  
AZ 54.25 Nr. 99

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat am 15. Juli 1980 der Stiftung „Paulinenpflege Stuttgart“ gem. § 24 Satz 2 in Verbindung mit § 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen.

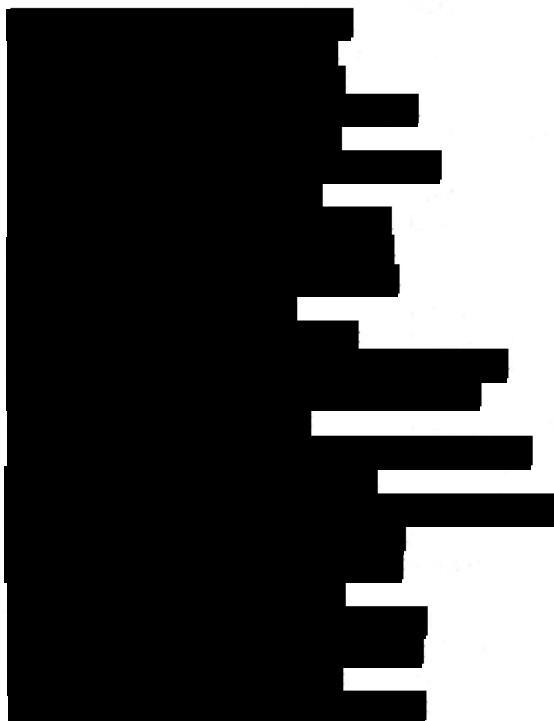
Zweck der Stiftung ist es, in ihren Einrichtungen junge Menschen, die sozial oder schulisch benachteiligt sind und deren Entwicklung gestört oder gefährdet ist, zu fördern, zu erziehen, zu unterrichten und auszubilden. Die Stiftung unterhält ein heil-pädagogisches Zentrum mit Schule.

I.A.  
Dr. Tompert

## **Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1980**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. 7. 1980  
AZ 22.51-3 Nr. 45

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1980  
bestanden:



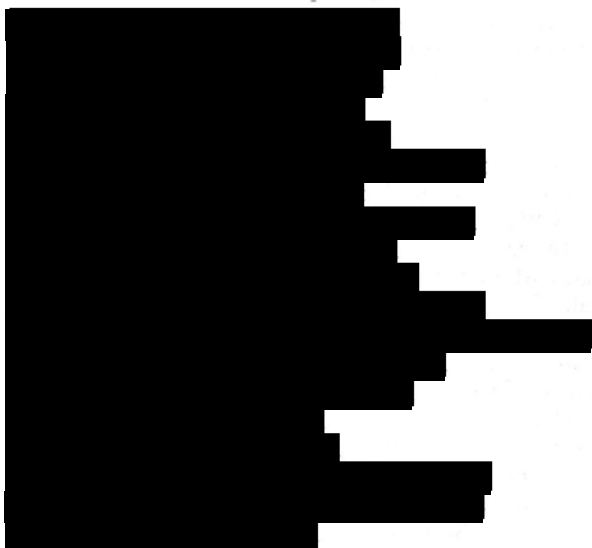


I.V.  
Dr. Dummler

## **Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1980**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. 7. 1980  
AZ 22.81-3 Nr. 25

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung im Sommer 1980 haben bestanden:



I.V.  
Dr. Dummler

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. April 1980 unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Geschäftsführer beim Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. ernannt.

Der Landesbischof hat mit Beginn des Schuljahres 1980/81 (1. August 1980) [REDACTED], zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Religionsunterricht in Ulm/D. ernannt.

Der Landesbischof hat mit Beginn des Schuljahres 1980/81 (1. August 1980) [REDACTED] auf eine Pfarrstelle für evang. Religionsunterricht unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1980 [REDACTED] unter Berufung in das landeskirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Religionslehrerin ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1980 [REDACTED] in den Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg übernommen und ab dem genannten Zeitpunkt zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht in Reutlingen ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED] auf die Stelle eines Direktors bei der Evang. Akademie Bad Boll ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Ephorus am Evang. Seminar in Maulbronn berufen und scheidet deshalb mit Ablauf des 31. Juli 1980 aus dem landeskirchlichen Dienst aus.

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 1980 zur Kirchlichen Amtsrätin [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1980 [REDACTED]

zum Kirchl. Amtmann;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED]

auf die Pfarrstelle daselbst;

- mit Wirkung vom 1. August 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;  
 mit Wirkung vom 1. August 1980 [REDACTED]; [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle V daselbst;  
 mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Weinsberg, Dek. Weinsberg;  
 mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]; [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Markuskirche daselbst;  
 mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Klinikpfarrstelle in Isny, Dek. Ravensburg;  
 mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Schalkstetten-Waldhausen, Dek. Geislingen/St.;  
 mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Klinikpfarrstelle V in Tübingen;  
 mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Metterzimmern, Dek. Besigheim;  
 mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]; [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;  
 mit Wirkung vom 1. [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;  
 mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]; [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Rommelsbach, Dek. Reutlingen;  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Großenbach, Dek. Schwäb. Gmünd;  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Sonnenberg, Dek. Degerloch;  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II daselbst;  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle I in Rohracker-Frauenkopf, Dek. Bad Cannstatt;  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Lichtenwald, Dek. Esslingen;  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED]; [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Pauluskirche in Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;  
 mit Wirkung vom 1. November 1980 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Lindach-Mutlangen, Dek. Schwäb. Gmünd.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:  
 Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)  
 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)  
 Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)